

DIE SCHAFFUNG VON INDIREKTEN STEUERN

Auf Vorschlag des ständischen Landtages beschloss Fürst Johann I. eine Hundesteuer einzuführen, die jedoch für die Staatseinnahmen keine grosse Bedeutung erreichte. Zu Beginn der 1830er Jahre wurde eine Salzsteuer eingeführt, die zunächst sehr niedrig gehalten wurde. Als aber Liechtenstein 1836 ein Kontingent aufstellen und ausrüsten musste, wurde diese Steuer schlagartig auf ein Vielfaches erhöht. Sie zählte in der Folge zu den wichtigsten Landeseinnahmen. Eine weitere Erhöhung der Salzsteuer fand im Zusammenhang mit dem Zollanschluss an Österreich statt.³⁰ Wie die Gebühren stellte die Salzsteuer im Grunde eine unsoziale Steuer dar, die vor allem die meist ohnehin armen Untertanen traf, die Landesherrschaft und die Grundherren jedoch schonte.

DIE GEFÄLLE ALS FÜRSTLICHE PRIVAT-EINNAHMEN

Bis 1808 bildeten alle Regalien und nutzbaren Hoheitsrechte ein unbestrittenes Recht der Landesherrschaft. Als zu Beginn des 19. Jahrhunderts sämtliche Verwaltungskosten auf die Untertanen abgewälzt wurden, erhoben diese nach dem Beispiel anderer deutscher Staaten Anspruch auf verschiedene landesfürstliche Gefälle. Der Fürst hatte zwar die verschiedenen Taxen und Gebühren zu Staatseinnahmen erklärt, beanspruchte jedoch die Zoll-, Weg- und Umgelder, das Jagd- und Fischereiregal, die «behöbte Steuer» und die verschiedenen Feudallasten³¹ weiterhin als landesfürstliche Privatrechte. Zwischen 1807 und 1811 wurden die Zoll- und Weggelder wiederholt erhöht.³² Im Vormärz forderten die Untertanen mehrmals die Überlassung der Zoll- und Weggelder, die zusammen mit dem Umgeld (einer Getränkesteuer) jährlich mehrere Tausend Gulden in die fürstliche Rentkasse fliessen liessen.³³

Von Landvogt Schuppler wurde die Auffassung, dass diese Gefälle fürstliche Privateinnahmen darstellten, damit begründet, dass die Obrigkeit diese

beim Erwerb des Fürstentums habe bezahlen müssen, was auch bei andern kleinen Fürstentümern nicht selten der Fall gewesen sei: «Denn alle Rechte, die die Obrigkeit an sich kauft, sind nicht mehr Landeseinkünfte, sondern Herrschaftserträgniss, weil Staatsrechte, wenn sie es sein sollen, unveräusserlich sind, und von den Regenten nicht qua Privatbesitzer sondern qua Staatsoberhaupt in Ausübung gesetzt werden sollen, was bei dem Fürstentum der Fall nicht ist.»³⁴

Die Empörung der Untertanen über diese Argumentation kommt im «Politischen Tagebuch» des Amtsboten Johann Rheinberger mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck. Er warf den «Herren Staatsreformatoren Hauer und Schuppler» vor, die Sache nicht reiflich erwogen zu haben oder aber «zweifache Schurken» zu sein, die die fürstlichen Renten auf Kosten des staatlichen Eigentums erhöhen wollten. «Mit redlichen Augen mag einmal dieser Gegenstand nicht überblickt worden sein, sonst hätte denselben doch unmöglich entgehen können, dass die Zölle, die Weggelder, die Umgelder, die gemeine Landes- und Behöbte-Steuer Gefälle sind, welche schon durch ihre Natur mit dem Gepräge der Staatsgefälle versehen wurden.»³⁵

In einer ähnlich scharfen Form verurteilte auch Peter Kaiser in seinem «Exposé über die liechtensteinischen Staatsregalien» von 1843 die fürstlichen Ansprüche auf die Gefälle. Er ging davon aus, dass die Rechte und Pflichten der Herrschaft und des Volkes 1614 durch einen Vertrag festgelegt wurden, der vom Fürsten eigenmächtig zum Nachteil des Volkes verändert worden sei. «Als der Fürst souverän wurde und die Ausscheidung dessen geschah, was Privatgut desselben und was Staatsgut sein sollte, wurden die früheren Verträge eigenmächtig aufgehoben, dem Lande einige wenig einträgliche Posten zugeschrieben, das übrige zum Privatgut des Fürsten geschlagen, dem Lande alle Lasten, die aus dem Verhältnis zum deutschen Bund hervorgehen, wie auch grossentheils die Unterhaltung der Beamten zugewiesen.» Die Ausscheidung des fürstlichen Privatgutes vom Staatsgut hätte nach seiner Meinung durch einen Vertrag zwischen Volk und Fürst geregelt werden müssen,